



Verehrte Mandanten,

noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber verschiedene Steuergesetze verabschiedet, über deren Eckpunkte wir Sie informieren. Darüber hinaus stellen wir Ihnen das umfassende Maßnahmenpaket zur betrieblichen Altersversorgung vor, mit dem ein deutlich höherer Abschluss von Betriebsrenten erreicht werden soll.

Im Thema des Monats befassen wir uns mit zwei neuen Urteilen des BFH, die wichtige Abschreibungsfragen beim Erwerb von Vertragsarztpraxen klären.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Vereinbaren Sie einen Termin.

Ihr Wolfgang Schmidt

THEMA DES MONATS

Praxisübernahme: Wichtige Abschreibungsfragen beim Kauf von Vertragsarztpraxen geklärt

Erwerber von Vertragsarztpraxen dürfen nur dann Abschreibungen auf einen Praxiswert und das miterworbene Inventar vornehmen, wenn Erwerbsgegenstand die gesamte Praxis und nicht nur eine Vertragsarztzulassung ist. Das geht aus zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor, die wir Ihnen kurz vorstellen.

▪ **Erwerb der Praxis als „Chancenpaket“:** Im ersten Fall hatte eine fachärztliche Gemeinschaftspraxis die Vertragsarztpraxis eines Kassenarztes erworben. Der Kaufpreis für die Praxis orientierte sich an den durchschnittlichen Einnahmen aus der Untersuchung und Behandlung der gesetzlich und privat versicherten Patienten samt eines Zuschlags. Eine Besonderheit der Einzelpraxis bestand darin, dass die Patienten die Praxis im Wesentlichen aufgrund von Überweisungen anderer Ärzte aufsuchten und diese Zuweiserbindungen ein entscheidender wertbildender Faktor waren. Die Gemeinschaftspraxis übernahm einige Mitarbeiter der Einzelpraxis und das Patientenarchiv, weil sie annahm, dass frühere Patienten der Einzelpraxis weiterhin die Gemeinschaftspraxis aufsuchen würden. Letztere wollte ihre Tä-

tigkeit aber nicht in den Räumen des bisherigen Praxisinhabers ausüben. Der bisherige Inhaber verpflichtete sich im Kaufvertrag, im Nachbesetzungsverfahren daran mitzuwirken, dass einer Gesellschafterin der Gemeinschaftspraxis die Vertragsarztzulassung erteilt wird.

▪ **Entscheidung:** Der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt ist untrennbar im Praxiswert als abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut enthalten, wenn eine Vertragsarztpraxis samt der zugehörigen (im)materiellen Wirtschaftsgüter der Praxis, insbesondere des Praxiswerts, als „Chancenpaket“ erworben wird. Das gilt laut BFH auch, wenn eine Gemeinschaftspraxis eine Einzelpraxis unter der Bedingung erwirbt, dass die Vertragsarztzulassung des Einzelpraxisinhabers im Nachbesetzungsverfahren einem Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis erteilt wird. Maßgebliches Indiz für einen beabsichtigten Kauf der Praxis als „Chancenpaket“ ist, dass Verkäufer und Käufer einen Kaufpreis in Höhe des Verkehrswerts der Praxis oder gar einen darüber liegenden Wert vereinbart haben.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Praxisübernahme: Wichtige Abschreibungsfragen beim Kauf von Vertragsarztpraxen geklärt	1
Personengesellschaft: Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt	2
Bürokratieabbau: Kleine und mittlere Unternehmen werden entlastet	2
Außergewöhnliche Belastungen: Kosten einer Privatschule sind keine unmittelbaren Krankheitskosten	2
Europäisches Recht: Steuerbefreiung für die Lieferung von Blutplasma	3
Kryokonservierung: Social Freezing ist umsatzsteuerpflichtig	3
Steuertipp: Schenkungsteuerpflicht bei Verzicht auf höheren Zugewinnausgleich	3
Steuerfreiheit: Nachweise bei Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	3
Demographischer Wandel: Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung	3

Der Umstand, dass die Gemeinschaftspraxis nicht beabsichtigt hatte, die ärztliche Tätigkeit in den bisherigen Räumen des Einzelpraxisinhabers fortzusetzen, war für den BFH unerheblich. Somit bestand eine AfA-Berechtigung auf den Praxiswert und die übrigen erworbenen Wirtschaftsgüter der Praxis.

- **Isolierter Erwerb der Vertragsarztzulassung:** Im zweiten Fall hatte der Inhaber einer Einzelpraxis mit dem Neugesellschafter einer Gemeinschaftspraxis (Erwerber) einen Praxisübernahmevertrag geschlossen. Der Vertrag stand unter der Bedingung, dass die Vertragsarztzulassung erfolgreich auf den Erwerber übergeleitet werden kann. Der Verkäufer verpflichtete sich auch in diesem Fall, im Nachbesetzungsver-

fahren daran mitzuwirken, dass die Vertragsarztzulassung auf den Erwerber übergeleitet wird. Er verlegte seine Vertragsarztpraxis zudem für kurze Zeit an den Ort der Gemeinschaftspraxis, wurde dort aber tatsächlich nicht tätig.

- **Entscheidung:** Der BFH hat eine AfA-Berechtigung des Erwerbers in vollem Umfang abgelehnt. Seiner Ansicht nach hatte der Neugesellschafter nur den wirtschaftlichen Vorteil aus der Vertragsarztzulassung gekauft. Er war nämlich weder am Patientenstamm der früheren Einzelpraxis noch an anderen wertbildenden Faktoren interessiert gewesen. Dieses Wirtschaftsgut ist nicht abschreibbar, weil es keinem Wertverzehr unterliegt.

Personengesellschaft: Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt

Gesellschafter können künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei **Sachwertabfindung** eines ausscheidenden Gesellschafters immer eine gewinnneutrale Realteilung vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen nutzt. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebseigenschaft haben.

Hinweis: Dagegen nimmt die Finanzverwaltung beim Ausstieg von Gesellschaftern nur dann einen gewinnneutralen Vorgang an, wenn diese einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten.

Bürokratieabbau: Kleine und mittlere Unternehmen werden entlastet

Obwohl sich jeder gerne das Thema Bürokratieabbau auf die Fahnen schreibt, hat es fast ein Jahr gedauert, bis das **Zweite Bürokratieentlastungsgesetz** endgültig verabschiedet wurde. Es enthält folgende steuerliche Änderungen, die überwiegend bereits ab 2017 in Kraft treten:

- Empfangene Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, müssen nicht mehr aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist. Diese Erleichterung gilt bereits für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist (bisher sechs bzw. zehn Jahre) am 31.12.2016 nach der bisherigen Frist noch nicht abgelaufen ist.
- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteueranmeldung ist ab 2017 nur noch erforderlich, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € (bisher 4.000 €) betragen hat.

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde von 150 € auf 250 € angehoben. Diese müssen künftig nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen.
- Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern wurden die Dokumentationspflichten für die Sofortabschreibung gelockert. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € müssen nicht mehr wie bisher in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Einlagewert dokumentiert werden.

Hinweis: Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wurde auf 800 € angehoben. Außerdem müssen Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 €, aber nicht 250 € übersteigt, künftig nicht mehr in den Sammelposten aufgenommen werden. Beides gilt für die Anschaffung oder Herstellung ab 2018. Diese Änderung geht auf das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen zurück, das ursprünglich nur den Betriebsausgabenabzug von Ausgaben für Rechteüberlassungen einschränken sollte.

- Wenn Sie kurzfristig Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben. Damit kann auf den Abruf von Lohnsteuerabzugsmerkmalen bei der Finanzverwaltung verzichtet werden. Der Arbeitnehmer muss den Lohn nicht in seiner Steuererklärung angeben. Die Pauschalierung ist aber nur möglich, wenn ein durchschnittlicher Tageslohn nicht überschritten wird. Diese Grenze wurde rückwirkend zum 01.01.2017 auf 72 € (bisher 68 €) angehoben.

Das Gesetz sieht auch Änderungen außerhalb des Steuerrechts vor. Unter anderem wurde die Fälligkeitsregelung für die **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Außergewöhnliche Belastungen: Kosten einer Privatschule sind keine unmittelbaren Krankheitskosten

Wenn wir Ihre Steuererklärung anfertigen, fragen wir Sie auch nach außergewöhnlichen Vorkommnissen wie Unfällen, Krankheiten oder Ähnlichem. Ausgaben, die Ihnen aufgrund solcher Umstände zwangsläufig entstehen, können als **außergewöhnliche Belastungen** Ihre Steuerlast mindern. Auch Krankheitskosten, die Ihnen nicht erstattet werden, sind regelmäßig außergewöhnliche Belastungen.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es kürzlich um Aufwendungen, die sich angeblich aufgrund der Erkrankungen zweier Kinder eines Arztes ergeben hatten. Der Vater selbst diagnostizierte bei beiden Kindern unter anderem **ADHS** und verordnete, dass „der Schulbesuch bei kleinerer Klassenstärke mit individueller Förderung nebst fachärztlicher Behandlung“ indiziert sei. Die Kosten des Besuchs einer Privatschule in Höhe von 68.020 € wollte er deshalb als außergewöhnliche Belastungen bei seiner Steuerlast berücksichtigt haben.

Das FG hat jedoch auf eine für diesen Fall wichtige Differenzierung hingewiesen: Einerseits gibt es **unmittelbare** Krankheitsaufwendungen. Das sind Aufwendungen für die eigentliche Heilbehandlung, die typischerweise als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Davon zu unterscheiden sind **mittelbare Krankheitsaufwendungen** wie der Besuch einer Privatschule. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist generell nur möglich, wenn die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen nachgewiesen wird. Der Arzt hatte zwar eine entsprechende Verordnung ausgestellt, durch die familiäre Bindung reichte das nach Ansicht des FG aber nicht aus. Erst ein **amtsärztliches Attest** hätte den Nachweis der Zwangsläufigkeit erbracht. Die Klage des Arztes blieb erfolglos.

Hinweis: Sie erkennen sich in dieser Situation wieder oder überlegen, Ihr Kind aus Krankheitsgründen auf eine Privatschule zu schicken? Bitte sprechen Sie uns an, wir können Ihnen sagen, unter welchen Voraussetzungen Sie Ihre Kosten abziehen können.

Europäisches Recht: Steuerbefreiung für die Lieferung von Blutplasma

Das europäische Recht sieht eine Steuerbefreiung für die Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch vor, die auch Blutplasma umfasst. Diese Steuervergünstigung setzt aber voraus, dass das Plasma zu therapeutischen Zwecken geliefert wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 2016 entschieden, dass die Vorschrift eingeschränkt auszulegen ist. Die Lieferung ist nicht steuerfrei, wenn es sich um Blutplasma handelt, das zwar aus menschlichem Blut gewonnen wurde, aber nicht unmittelbar für **therapeutische Zwecke** bestimmt ist. In dem Verfahren hatte die Gesellschaft für transfusionsmedizinische Dienste mbH (TMD) Blutplasma an ein Pharmaunternehmen geliefert, das es zur Herstellung von Medikamenten nutzte. Deshalb greift die Steuerbefreiung nach europäischem Recht laut EuGH nicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen.

Außerdem definiert das BMF genauer, was unter dem **Begriff des menschlichen Bluts** zu verstehen ist. Danach gehören zu menschlichem Blut sowohl Erzeugnisse aus Vollblut wie Frischblut und Vollblutkonserven als auch Erzeugnisse aus Blutbestandteilen. Dies können beispielsweise Blutzellen und Blutplasma wie Serum- und Plasmakonserven sein. Auch Heparin-Blutkonserven und Konserven zellulärer Bestandteile, zum Beispiel Thrombozytenkonzentrat und Erythrozytenkonzentrat, sind menschliches Blut im Sinne des europäischen Rechts.

Kryokonservierung: Social Freezing ist umsatzsteuerpflichtig

Fruchtbarkeitsbehandlungen sind in Deutschland als **Heilbehandlungen** von der Umsatzsteuer befreit. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass diese Steuerbefreiung nicht für das „Social Freezing“ - also das vorsorgliche Einfrieren von unbefruchteten Eizellen ohne medizinischen Grund - gilt. Der Bundesfinanzhof hat zwar im Jahr 2015 entschieden, dass eine Lagerung von eingefrorenen Eizellen durch einen Arzt im Rahmen einer Fruchtbarkeitsbehandlung umsatzsteuerfrei sein kann. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings, dass damit ein **therapeutischer Zweck** verfolgt wird. Das kann zum Beispiel die Herbeiführung einer weiteren Schwangerschaft bei einer andauernden organisch bedingten Sterilität sein. Für die Steuerbefreiung ist es unerheblich, ob die Patientin einen (weiteren) Kinderwunsch äußert.

Die Lagerung eingefrorener Eizellen oder Spermien **ohne medizinischen Anlass** ist dagegen umsatzsteuerpflichtig. Diese Lage-

rung aus persönlichen Gründen oder Gründen der Lebensplanung ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Mediziners an den Patienten bzw. die Patientin. Entscheidend für die Steuerbefreiung ist die medizinische Veranlassung, das heißt eine medizinische Indikation im weitesten Sinne.

Die bloße Lagerung eingefrorener Eizellen oder Spermien durch **dritte Unternehmer** (z.B. Kryobanken), die nicht auch die vorhergehende oder die sich gegebenenfalls anschließende Fruchtbarkeitsbehandlung erbringen, ist daher ebenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Steuertipp: Schenkungsteuerpflicht bei Verzicht auf höheren Zugewinnausgleich

Wenn Sie heiraten und keine gesonderte Regelung treffen, leben Sie automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Wollen Sie einen anderen Güterstand wählen oder sich scheiden lassen, können sowohl Sie als auch Ihr Ehegatte die Hälfte des vom anderen während der Ehe erwirtschafteten **Vermögenszuwachses** verlangen. Das Finanzgericht Hessen (FG) hat über die Frage entschieden, ob der Verzicht auf einen Teil des einem Ehegatten zustehenden Zugewinnausgleichs schenkungsteuerpflichtig ist.

Ein Ehepaar hatte den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit notariellem Vertrag beendet und Gütertrennung vereinbart. Hieraus ergab sich eine Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau. Die Ehegatten vereinbarten jedoch einen geringeren Zahlungsbetrag des Ehemannes zum Ausgleich des Zugewinns. Das Finanzamt beurteilte die Differenz zwischen der rechnerischen Zugewinnausgleichsforderung und der tatsächlichen Ausgleichszahlung als schenkungsteuerpflichtige **freigebige Zuwendung**. Das sah der Ehemann anders und klagte dagegen.

Das FG gab jedoch dem Finanzamt Recht. Als Schenkung unter Lebenden gilt jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten den Zuwendenden bereichert wird. Dabei ist vom Willen des Schenkers auszugehen. Nach dem Gesetz ist eine **Ausgleichsforderung** des einen Ehegatten gegen den anderen aus der Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft zu Lebzeiten zwar grundsätzlich nicht schenkungsteuerpflichtig. Nach Ansicht des FG ist aber die Differenz zwischen der errechneten Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau und dem tatsächlich gezahlten Betrag eine steuerpflichtige freigebige Zuwendung.

Die Eheleute hatten die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau vertraglich festgelegt und gleichzeitig vereinbart, dass die Ehefrau einen geringeren Betrag vom Kläger erhält. Dadurch ist die Differenz nicht Teil des modifizierten Zugewinnausgleichs, sondern der Verzicht darauf stellt eine freigebige Zuwendung dar, die schenkungsteuerpflichtig ist.

Hinweis: Das Problem war hier, dass die Ehegatten zuerst eine Zugewinnausgleichsforderung ermittelt, sich dann aber auf einen anderen Ausgleichsbetrag geeinigt hatten. Hätte man sich nur auf den Zahlungsbetrag geeinigt, hätte sich die Frage nach der Schenkungsteuerpflicht wohl nicht gestellt.

Steuerfreiheit: Nachweise bei Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge, die neben dem Grundlohn für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden, sind steuerfrei. Dafür sind **Einzelaufstellungen** der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit erforderlich. Die Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit darf nicht nur allgemein pauschaliert abgegolten werden.

Laut Finanzgericht Baden-Württemberg reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer mit der Steuererklärung bezüglich der zugeflossenen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit eine vom **Arbeitgeber bestätigte Auflistung** vorlegt. Darin müssen die streitigen Zulagen konkret der tatsächlich geleisteten Arbeit nach Datum und Uhrzeit zugeordnet sein.

Demographischer Wandel: Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Es sieht folgende Maßnahmen vor, die **ab 2018** in Kraft treten:

1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.

- Die Regelungen der einschlägigen Tarifverträge sind auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte anzuwenden.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit sollen vor allem Geringverdiener eine betriebliche Altersversorgung aufbauen können.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Wird für das Alter mittels Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15% des umgewandelten Entgelts.

3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154€ auf 175€. Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge bei der Einkommensteuer-Veranlagung in einigen Fällen allerdings nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, wurde ein neues Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30% und wird durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt. Er steht Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200€ pro Monat zur Verfügung. Für Beiträge von mindestens 240€ bis höchstens 480€ im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800€ steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8% eingezahlt werden. Der zusätzliche steu-

erfreie Betrag von 1.800€ wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt nur ein Betrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

- Schon bisher waren Beiträge, die aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet wurden, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben, und zwar auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten; so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.
- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Elternzeit, „Sabbatjahr“). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Wir erläutern Ihnen die einzelnen Punkte gerne im Detail und beraten Sie zu den neuen Fördermöglichkeiten.